

Dr. jur. Axel Boetticher:

**Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
aus juristischer Sicht**

I. Allgemeines

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gehört zu den in §§ 61ff. StGB geregelten Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie dient dem Schutz der Allgemeinheit vor aufgrund psychischer Erkrankung oder schwerer Persönlichkeitsstörung gefährlichen Tätern, gegen die wegen dieses Zustands kein oder nur ein verminderter Schuldvorwurf erhoben werden kann. Der Maßregelvollzug wird nicht wie der Regelvollzug von den Justizverwaltungen, sondern von den Gesundheits- oder Sozialministerien (in NRW vom Landschaftsverband) betrieben. Inzwischen gibt es auch schon private Träger. Alle 16 Bundesländer haben den Maßregelvollzug gesetzlich geregelt.

II. Voraussetzungen der Unterbringung

Die Unterbringung liegt nicht im Ermessen des Gerichts, sondern ist zwingend anzuordnen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen: Der Täter muss eine rechtswidrige Tat („Anlasstat“) begangen haben. Dabei muss er zum Tatzeitpunkt nicht ausschließbar schuldunfähig (§ 20 StGB) oder erheblich vermindert schuldfähig (§ 21 StGB) gewesen sein. Die Anordnung der Unterbringung muss wegen des schweren Eingriffs mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar sein (§ 62 StGB).

Die verminderte Schuldfähigkeit muss erheblich gewesen sein. Erforderlich ist ein länger andauernder Zustand der Beeinträchtigung der geistigen oder seelischen Gesundheit. Hier ist ein dezidiertes Sachverständigengutachten einzuholen. Der Sachverständige muss dann seine Bewertung dem Gericht verständlich machen. Besonders schwierig ist es, die Gefährlichkeitsprognose zu treffen. Der BGH stellt hohe Anforderungen an die Bewertung durch das Gericht. Das Gericht muss feststellen, dass von dem Täter infolge seines Zustands weitere erhebliche Straftaten wahrscheinlich sind (Wahrscheinlichkeit höheren Grades: die Möglichkeit allein reicht nicht) und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Nicht erheblich sind Bagatelldelikte wie beispielsweise Beleidigungen, Schwarzfahrten und kleinere Betrügereien wie Zechprellereien. Sexualdelikte sind meist erheblich, nicht aber ohne weiteres exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB). Taten der mittleren Kriminalität reichen aber aus. Es geht hier um den schwer zu fassenden Bestand der Rechtsordnung und die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit. Sodann hat das Gericht eine Gesamtwürdigung anzustellen.

Zur Sicherung des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bedient sich das Landgericht – nur dieses darf bei Erwachsenen die Anordnung treffen – in der Regel eines psychiatrischen Sachverständigengutachtens zur Frage des Zustandes und der Gefährlichkeit des Täters. Um qualitativ gute Sachverständigengutachten zu erhalten, hat eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe, bestehend aus Juristen, Psychiatern, Psychologen, Sexualmedizinern und Kriminologen, Mindestanforderungen für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten erstellt (NStZ 2005, 57ff. und 2006, 537ff.). Diese dienen als Empfehlungen auch für einen intensiven interdisziplinären Dialog zwischen den

Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie den erfahrungswissenschaftlichen Sachverständigen über die schwierigen Fragen zum Umgang mit psychisch kranken Rechtsbrechern.

III. Die Vollstreckung der Unterbringung

Wegen der von der Politik zum Schutz der Allgemeinheit geforderten neuen Aufgaben für die Justiz aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26.1.1998 hat sich die Lage der psychiatrischen Krankenhäuser verändert. Die Aufnahmekapazitäten sind erschöpft. Gab es 1996 in der Unterbringung nach § 63 StGB 2.956 Personen, stieg die Zahl auf 5.640 Personen im Jahr 2005.

Die Vollzugsdauer in der Maßregel nach § 63 StGB ist grundsätzlich unbefristet. Die Notwendigkeit der weiteren Unterbringung wird nach § 67e StGB im Abstand von einem Jahr überprüft. Die weitere Vollstreckung der Unterbringung kann nach § 67d Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn bei erfolgreicher Behandlung zu erwarten ist, dass der Untergebrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Die Maßregel kann nach § 67d Abs. 6 StGB erledigt werden, wenn nach Beginn der Vollstreckung festgestellt wird, dass die Voraussetzungen der Maßregel nicht mehr vorliegen oder die weitere Vollstreckung nicht mehr verhältnismäßig wäre. Zur besseren Vorbereitung ist es Teil des therapeutischen Konzepts, im Wege von Lockerungen und Urlaub die Entlassung aus dem Maßregelvollzug vorzubereiten und den Probanden durch ambulante Nachsorge zu begleiten. Den für die Entlassungsentscheidungen berufenen Strafvollstreckungskammern wird dadurch eine bessere Prognosegrundlage angeboten.

IV. Fazit

Die therapeutischen Möglichkeiten im Maßregelvollzug und die Entlassung aus dem psychiatrischen Krankenhaus sind häufig Gegenstand von öffentlichen Debatten und Berichterstattungen. Es besteht die Sorge, dass ein Untergebrachter zu früh entlassen wird und eine neue Straftat begeht. Tendenziell wird daher heute eher länger abgewartet, ehe der Untergebrachte als geheilt oder zumindest als nicht mehr gefährlich geltend entlassen wird.

Dr. jur. Axel Boetticher

Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 76135 Karlsruhe

Tel: 0721-159-2220

Fax: 0721-159-2511

E-Mail: Boetticher-Axel@bgh.bund.de